

Während wir wissen, dass die EAA den Auftrag hat, ihre toxischen Papiere bis 2027 abzubauen, sieht die Auflage der EU ausdrücklich vor, dass wir eine Privatisierung der Portigon AG bis zum Jahr 2016 anstreben müssen. Dazu waren, Herr Minister, Ihre Ausführungen noch etwas dünn, wie Sie das in der weiteren Perspektive sehen. Wir alle kennen die rechtliche Folge. Die NRW.BANK hält dann zukünftig 30,51 % der Anteile an der Portigon AG. Wenn das mit der Privatisierung nicht klappt, gibt es für das Land NRW die Wertgarantie, immerhin in der Größenordnung von 2,2 Milliarden €.

Ich glaube schon, dass wir uns mit Blick auf die Interessen des Landeshaushalts und des Steuerzahlers frühzeitig Gedanken machen sollten, wie dieses Szenario aussehen wird. Nach allen mir heute vorliegenden Erkenntnissen sehe ich nicht die Sicherheit, dass es im Jahr 2016 zwingend zu einer werthaltigen Veräußerung der Portigon AG kommen wird.

(Beifall von der FDP – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Mir ist nicht ersichtlich, wo der große Kreis privater Interessenten herkommen soll, der sich geradezu aufdrängt, die Anteile im Rahmen einer konsequenten Privatisierung zu übernehmen.

(Beifall von der FDP)

Viel zu groß sind die Risiken und die Strukturprobleme, die dranhängen. Viel zu lang ist auch der Zeitraum für neustrukturierende Maßnahmen gestaltet. Vor dem Hintergrund halte ich es für fraglich, dass Private – welche Privaten und wie viele Private sollen das sein, und wenn ja, wie solvent sollen die sein? – die Portigon AG im Rahmen einer Vollprivatisierung übernehmen, wie es vorgesehen ist, ohne dass das Land quasi als Mitgift ein paar Milliarden obendrauf legt.

Diese Fragestellung, Herr Minister, dürfen wir auch in der Folge dieses Umstrukturierungsprozesses, bei dem dieser Gesetzentwurf ein Teil ist, der den Bereich NRW.BANK betrifft, nicht aus den Augen verlieren. Da würden mich zeitnah Ihre Erkenntnisse und Vorstellungen interessieren, wie Sie die von der EU vorgeschriebene Privatisierung ...

Präsidentin Carina Gödecke: Ihre Redezeit ist beendet.

Ralf Witzel (FDP): ... erfolgreich über die Bühne bringen wollen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Witzel. – Für die Piraten redet Kollege Schulz.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuhörer auf der Tribüne und zu Hause! Es ist spät geworden. Wir haben noch einiges vor uns. Diesmal kann ich sagen: Ich fasse mich wirklich sehr kurz.

(Beifall von den PIRATEN)

– Danke, Kollegen. Man denkt schon daran, in den Fraktionssitzungen eine Redezeitbegrenzung auf drei Minuten für mich einzuführen. Aber noch konnte ich das abwehren.

(Beifall von Marc Herter [SPD])

Zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs: Mein Gott! Da kann man ja nur grundsätzlich dafür sein, sonst müsste man dagegen sein, und das wäre wirklich verhängnisvoll.

(Heiterkeit von den PIRATEN, der SPD und den GRÜNEN)

Aus Gründen der Transparenzstärkung kann man auch nur dafür sein, dass der Landesrechnungshof ein erweitertes Prüfungsrecht bekommt. Ebenso kann man nur dafür sein, dass Fachexpertise Einzug in den Beirat hält.

Im derzeitigen Stadium der Entwicklung dieses Gesetzes kann man also nur dafür sein. Deswegen freue ich mich auch auf die sehr einvernehmliche Beratung innerhalb des Ausschusses. – Danke schön.

(Lebhafter Beifall von den PIRATEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Schulz. – Weitere Wortmeldungen, liebe Kolleginnen und Kollegen, liegen mir nicht vor. Ich schließe damit die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/743** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** sowie – nach einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen – auch an den **Ausschuss für Haushaltskontrolle**. Möchte jemand der Überweisung nicht folgen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist an die entsprechenden Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

15 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

erste Lesung

Entgegen der Ihnen angekündigten Einbringung durch den Minister will **Minister Kutschatj** die Einbringungsrede **zu Protokoll** geben (*siehe Anlage 2*). Das hat er jetzt, glaube ich, auch schon getan.

(Beifall von der SPD)

Damit können wir sofort zur Abstimmung kommen. Hier empfiehlt uns der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/746** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Möchte jemand dieser Überweisung widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Damit haben wir an die beiden Ausschüsse überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

erste Lesung

Auch hier hat der zuständige Fachminister, Herr **Minister Groschek**, angekündigt, die Einbringungsrede **zu Protokoll** zu geben (*siehe Anlage 3*).

(Beifall von der SPD)

Ich bitte auch Sie, sie den Stenografen zu bringen.

Wir kommen damit auch hier sofort zur Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/748** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Möchte den Überweisungen jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über die Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/178** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Möchte dem jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

erste Lesung

Eine Beratung ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Auch hier kommen wir deshalb direkt zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/179** an den **Ausschuss für Kultur und Medien** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** zu **überweisen**. Möchte jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

erste Lesung

Auch hier ist heute keine Beratung vorgesehen.

Deshalb können wir unmittelbar zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates kommen. Dieser empfiehlt uns, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/747** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

Anlage 2

Zu TOP 15 – Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Die Landesregierung legt Ihnen heute einen ausgereiften und differenzierten Entwurf vor, der eine richtungsweisende Basis für das Recht des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen bildet.

Das Recht des Jugendarrestvollzuges ist bisher gesetzlich nur rudimentär im Jugendgerichtsgesetz und im Übrigen durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Dieses Regelwerk entspricht nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 1972 und später im Jahr 2006 gefordert, Grundrechteingriffe gegenüber erwachsenen bzw. jungen Gefangenen gesetzlich zu legitimieren. Dies hat auch für Eingriffe gegenüber Jugendlichen zu gelten, die nicht zu einer Jugendstrafe, wohl aber zu Jugendarrest verurteilt worden sind. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Entwurf wendet sich kategorisch vom reinen Sanktionscharakter des Arrestes ab und zielt konzeptionell auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen.

Ohne Wenn und Aber definiert der Entwurf das vorgegebene Ziel, diese Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben.

Gleichzeitig formuliert der Entwurf den Anspruch, dass den Jugendlichen in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln ist, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Diese anspruchsvolle Zielsetzung füllt der Ihnen hier vorgelegte Entwurf in § 38 mit Leben.

Er verbessert die rechtliche Stellung der Jugendlichen, schreibt innovative Standards fest und betont die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzugs, die zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit der Jugendlichen wesentlich beitragen wird. Der Entwurf setzt damit auch die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 aufgestellten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter weitmöglichst um.

Zudem trägt der Entwurf der Erkenntnis Rechnung, dass eine erzieherisch nachhaltige Einwirkung auf Jugendliche in der Regel Zeiträume von mindestens einer Woche erfordert.

Diese Voraussetzungen erfüllen Freizeit- und Kurzarrest nicht. Der Entwurf ist deshalb konzeptionell darauf ausgerichtet, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges entsprechend den empirischen Realitäten auf den Dauerarrest zu konzentrieren.

Gemäß § 36 des Entwurfs gelten die Regelungen daher nur insoweit für den Freizeit- und Kurzarrest, als die Dauer des Vollzuges die Anwendung jeweils zulässt.

Nordrhein-Westfalen schafft so eine moderne, verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes.

Dies zeigt sich insbesondere an folgenden Eckpunkten des Entwurfs:

- konsequente pädagogische Ausgestaltung des Arrestvollzuges;*
- Vorgabe individuell ausgerichteter Bildungs- und Fördermaßnahmen, persönlicher Interaktionsformen und vielfältiger Unterstützung beim Erlernen alternativer Handlungsformen;*
- Orientierung aller Angebote und Bemühungen auf eigenverantwortlich handelnde, die Rechte anderer respektierende und Straffälligkeit vermeidende junge Menschen;*
- Verbesserung und Ausweitung der Freizeitgestaltung – individuell und altersgemäß zugeschnittene Angebote sowie solche zur Verbesserung der Gemeinschaftsfähigkeit;*
- Benennen ständiger Ansprechpartner für die Jugendlichen;*
- professionell organisiertes Übergangsmangement;*
- Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen;*
- Ausrichtung am Grundsatz des Gender-Mainstreaming;*
- Schaffen der räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen des neu organisierten Arrestvollzuges.*

Wir alle stehen, wie Sie wissen, ebenso in der Pflicht, für die größtmögliche Sicherheit unserer Bevölkerung zu sorgen, wie in der Verantwortung unserer Jugend gegenüber, ihnen Wege alternativer Möglichkeiten straffreier Lebensgestaltung aufzuzeigen.

Mit diesem Gesetzentwurf löst die Landesregierung ihr Versprechen ein: das Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung ernst zu nehmen und die jungen Menschen, die sich Fehlverhalten haben, nicht alleine zu lassen, sondern ihnen die notwendigen Hilfen zu gewähren.

Ein so praktizierter Arrestvollzug hilft nicht nur den straffällig gewordenen Jugendlichen, sondern verbessert gleichzeitig den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten.